



## Satzung des SPD Ortsvereins Nauheim

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

(1) Der Verein führt den Namen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS (SPD)  
ORTSVEREIN NAUHEIM

(2) Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle in Nauheim wohnenden Parteimitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) an.

(3) Sitz des Vereins ist Nauheim.

### § 2 Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Diese Entscheidung hat gem. § 3 Abs. 3 u. 4 des Organisationsstatutes der SPD mit Rücksicht auf die einjährige Einspruchsfrist eines jeden Mitglieds zunächst nur vorläufigen Charakter.

(2) Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein der SPD angehören.

### § 3 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### § 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl des Ortsvereinsvorstandes sowie der Revisorinnen und Revisoren (Aufgabe der Jahreshauptversammlung § 5)
2. Wahlen zur Ergänzung des Ortsvereinsvorstandes sowie der Revisorinnen und Revisoren
3. Wahl der Delegierten zu Parteitag und Delegiertenversammlungen
4. Erstellung der Vorschlagsliste zur Kommunalwahl
5. Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorschlagsliste zur Kreistagswahl
6. Befassung mit den Bewerbungen für Bundestag und Landtag
7. Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Ortsvereinsvorstandes, der Revisorinnen und Revisoren, der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung, der Arbeitsgemeinschaften sowie der Kreis-, Landtags- und Bundestagsabgeordneten.
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, Entschlüsse, Berichte und alle das Parteileben berührenden Fragen.
9. Entlastung des Ortsvereinsvorstandes. (Aufgabe der Jahreshauptversammlung § 5)

(2) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

(4) Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die/Der 1. Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung bzw. im Verhinderungsfalle beider ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung und stellt die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fest. Die Versammlung entscheidet über die endgültige Tagesordnung und die Geschäftsordnung.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Entscheidung anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen gilt § 13.

(7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 5 Jahreshauptversammlung

(1) Einmal jährlich wird die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung abgehalten.

- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (3) Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden oder – nach ihrer/seiner Weisung – einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet und geleitet. Nach Feststellung der Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählt die Jahreshauptversammlung die Versammlungsleitung. Anschließend entscheidet die Versammlung über die endgültige Tagesordnung und die Geschäftsordnung.
- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand sowie die Revisorinnen und Revisoren für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Nach Ablauf der zwei Geschäftsjahre bleiben Vorstand sowie Revisorinnen und Revisoren bis zur Neuwahl durch die Jahreshauptversammlung im Amt. Ergänzungswahlen für Vorstand sowie Revisorinnen und Revisoren können im Laufe des Geschäftsjahres im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (6) Für Beschlüsse gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.
- (7) Die Jahreshauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein, vertritt ihn nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins.
  2. Ausführung der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung.
  3. Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei, der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung, den Kreistags-, Landtags- und Bundestagsabgeordneten.
  4. Förderung der politischen Bildungsarbeit.
  5. Öffentlichkeitsarbeit.
  6. Durchführung von Mitgliederversammlungen und sonstige Veranstaltungen des Ortsvereins.
  7. Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften.
  8. Aufnahme neuer Mitglieder.
  9. Vorbereitung und Durchführung von Neuwahlen.
- (2) Dem Ortsvereinsvorstand gehören an:
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. 2. Vorsitzende/r
  - c. Kassierer/in
  - d. Stellvertretende/r Kassierer/in
  - e. Schriftführer/in
  - f. sieben Beisitzerinnen und Beisitzer
    - i. Vorsitzende von Arbeitsgemeinschaften, die gemäß §9 Abs. 2 vom Vorstand genehmigt wurden, sind kraft Amtes automatisch als Beisitzerin oder Beisitzer assoziiert.
    - ii. Gründet sich eine Arbeitsgemeinschaft während einer laufenden Amtsperiode, wird die/der Vorsitzende dieser Arbeitsgemeinschaft bis zur nächsten Vorstandswahl als zusätzliche Beisitzerin oder zusätzlicher Beisitzer kooptiert.
    - iii. Die Anzahl der kraft Amtes assoziierten oder kooptierten Beisitzerinnen und Beisitzer darf drei (ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder) nicht überschreiten.
- (3) Im Ortsvereinsvorstand müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% vertreten sein.
- (4) Der Ortsvereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Vertretung, Geschäftsführung, Aufgabenverteilung und Beschlussfassung regelt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 7 Vorstandswahl**

- (1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang. Alle Wahlgänge sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder werden in dieser Reihenfolge hintereinander gewählt.
- (3) Danach werden zwei Revisorinnen oder Revisoren und eine Ersatzrevisorin oder ein Ersatzrevisor gewählt. Hierbei genügt offene Abstimmung.

## **§ 8 Revisoren/Revisorinnen**

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung und der Rechnungsunterlagen des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtsführung des Ortsvereinsvorstandes zwei Revisorinnen oder Revisoren und eine Ersatzrevisorin oder ein Ersatzrevisor gewählt. Ununterbrochene Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht Angestellte der Partei oder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfung ist jährlich durchzuführen und soll sich auf die förmliche Richtigkeit erstrecken.

## **§ 9 Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Für Aufgaben, die bestimmte Mitgliedergruppen betreffen, können nach geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand muss der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zustimmen. Er hat das Recht Arbeitsgemeinschaften aufzulösen. Seine Entscheidung trifft der Ortsvereinsvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Wahlen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung des Organisationsstatuts der SPD und der Satzung des SPD-Unterbezirks Groß-Gerau.

## **§ 11 Finanzen**

- (1) Der Ortsvereinsvorstand ist für die Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Anteilige Sonderbeiträge von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern der von der Partei nominierten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Inhaberinnen und Inhabern von Ehrenämtern sind an die Kasse des Ortsvereins abzuführen. Die Höhe des Anteils setzt der Ortsvereinsvorstand zu Beginn einer Legislaturperiode der Gemeindevertretung fest.
- (3) Zur Durchführung besonderer Aufgaben im Ortsverein kann der Ortsvereinsvorstand bei den Mitgliedern Sammlungen durchführen.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Ortsvereins kann auch nicht durch Satzungsänderung beschlossen werden.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatutes der SPD, der Wahlordnung, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und der Satzung des Unterbezirks Groß-Gerau in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen gehen zwingende Vorschriften höherer Parteigliederungen stets vor.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 07.03.2019 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung treten mit dem Tage nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Maßgebender Zeitpunkt ist dabei der Tag des Beginns der Mitgliederversammlung.